

Was bei Retouren berücksichtigt werden sollte

Retournerierte Produkte und EN ISO 9001:2015

Allein der Internethandel erzeugt einen enormen Warenumlauf, und zu diesem tragen auch Retouren bei. In der Bundesrepublik Deutschland werden täglich rund 800 000 Produkte an den Versender zurückgeschickt. Und Retouren werden teilweise zerstört oder kommen als A-/B-Ware erneut in den Handel. Doch entsprechen diese Produkte dann noch den gesetzlichen Anforderungen?

Matthias Bauer

Retouren durchlaufen nach dem Wareneingang eine Qualitätsprüfung. Dort wird festgestellt, ob eine Ware beschädigt ist oder bereits benutzt wurde. Dies dient der Ermittlung der Verkaufsfä-

higkeit der Ware und ihrer Einordnung als A- oder B-Ware. Eine Überprüfung der Konformität des retournierten Produkts mit den gesetzlichen Anforderungen ist hiermit freilich nicht verbunden, und auch das

technische Produktdesign wird nicht erneut bewertet.

Die These des mit dem Hersteller nicht identischen Wiederverkäufers – nachfolgend als *sonstiger Wiederverkäufer* bezeich-



net – lautet: Der Hersteller trägt die Gestaltungsverantwortung auch für das erneut in den Umlauf gebrachte, retournierte Produkt. Der Handel darf weiterhin auf die vom Hersteller zu verantwortende Produktkonformität vertrauen. Diese These ist so allgemein allerdings nicht richtig:

- Nach EN ISO 9001:2015 muss eine Organisation die Fähigkeit besitzen, die Gesetzeskonformität der von ihr vertriebenen Produkte sicherzustellen.
- Hierfür darf der sonstige Wiederverkäufer auf eine dem Hersteller obliegende rechtskonforme Produktgestaltung und -fertigung vertrauen. Ihn treffen keine Prüfpflichten technischer Art.
- Dieses *Vertrauen-Dürfen* endet, wenn die bei Bereitstellung des Produkts durch den sonstigen Wiederverkäufer geltenden Produkthanforderungen über das hinausgehen, was der Hersteller bei Inverkehrbringen des Produkts zu berücksichtigen hatte. Punkt 2 trifft dann nicht zu.

Hierzu ein Fallbeispiel: Ein Versandhaus, das nach ISO 9001:2015 zertifiziert ist, ver-

kauft einen elektrischen Handmixer. Der Handmixer wird dem Kunden per Boten übergeben. Dieser Kunde macht in der Folge von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch und sendet den Handmixer drei Tage später wieder ans Versandhaus zurück. Benutzt hatte der Kunde den Handmixer nicht. Den retournierten und noch originalverpackten Handmixer möchte das Versandhaus nun erneut verkaufen.

Die ISO 9001:2015 fordert an mehreren Stellen (besonders in Abschnitt 8.2.3.1 d), die auf das Produkt anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu ermitteln und deren Einhaltung sicherzustellen. Hierbei darf der sonstige Wiederverkäufer CE-fähiger Produkte nach gesetzlicher Wertung auf die CE-Kennzeichnung vertrauen. Die in den verschiedenen CE-Regelwerken geforderte Konformitätsbewertung ist ausschließliche Sache des Herstellers. Nach EN ISO 9001:2015 wird nichts anderes gelten können.

Dieses *Vertrauen-Dürfen* in die durch CE-Kennzeichnung signalisierte Produktkonformität endet allerdings dann, wenn *neue* und vom Hersteller zum Zeitpunkt des

Inverkehrbringens nicht zu berücksichtigende gesetzliche Anforderungen an das Produkt gelten. Denn die Konformitätsbewertung des Herstellers deckt diese *neuen Anforderungen* nicht notwendigerweise ab. Genau dies – Beendigung des *Vertrauen-Dürfens* aufgrund sich ändernder Anforderungen – geschieht bei bestimmten retournierten CE-fähigen Produkten (also den vom Anwendungsbereich einer CE-Richtlinie oder -verordnung erfassten Produkten).

Wie verhält sich eine Retoure zur Produktsicherheit?

Nach § 3 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) darf ein Produkt, das keiner zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz ergangenen CE-Richtlinie oder -verordnung unterfällt, „nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.“

CE-fähige Produkte unterfallen dieser Regelung dann, wenn sie nicht mehr neu sind. Sie sind nicht mehr neu, sobald sie dem Endnutzer bereitgestellt wurden. »»



Hat das Produkt den Endnutzer einmal erreicht und gelangt es dann erneut in die Absatzkette, handeln die Wirtschaftsakteure produktverkehrsrechtlich mit einem gebrauchten Produkt. Dies ist bei retournierter Ware grundsätzlich der Fall. Denn ein Produkt ist immer dann bereitgestellt, wenn es im Rahmen unternehmerischer Betätigung dem Endnutzer physisch übergeben wurde. Kommt es dann wieder zum Verkäufer zurück und wird von diesem erneut verkauft, gilt § 3 Abs. 2 ProdSG.

Im Fallbeispiel wurde der Handmixer dem Kunden bereitgestellt. Obschon er nie benutzt wurde, war der Handmixer fortan (produktverkehrsrechtlich) ein gebrauchtes Produkt. Die vom Versandhaus beim weiteren Abverkauf des Handmixers im Sinne des Abschnitts 8.2.3.1 d.) ISO 9001:2015 zu berücksichtigenden Anforderungen sind die des § 3 Abs. 2 ProdSG.

Was gilt bei gebrauchten Produkten?

Nun wird der genaue Inhalt der für gebrauchte Produkte geltenden Anforderungen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum intensiv diskutiert und bleibt trotz aller Diskussion unbestimmt. Einigkeit besteht jedoch insoweit, als die sich aus § 3 Abs. 2 ProdSG ergebenden Anforderungen nicht über das hinausgehen, was der Hersteller zu berücksichtigen hätte, wenn er dieses Produkt hier und jetzt in Verkehr bringen würde. Dies jedoch mit einer Ausnahme: § 3 Abs. 2 ProdSG verlangt Sicherheit auch bei vorhersehbarer Fehlanwendung und nicht – wie in einigen CE-Regelwerken vorgesehen – nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung. So unterfällt der Handmixer der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU. Nach dieser genügt es, wenn das elektrische Betriebsmittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sicher ist. Im Rahmen der Überprüfung im Sinne des Abschnitts 8.2.3.1 d), ISO 9001:2015 könnte der Verkäufer daher nicht darauf vertrauen, dass bei der Konstruktion des Handmixers auch der vorhersehbare Fehlgebrauch berücksichtigt wurde, also den neuen Anforderungen (§ 3 Abs. 2, ProdSG) entspricht.

Was ist bezüglich der Risikobeurteilung zu prüfen?

In Abwandlung unseres Fallbeispiels nehmen wir nun an, dass der Verkäufer kein

Versandhaus, sondern der Hersteller des Handmixers ist. Als der ISO 9001:2015 verpflichtet, wird er vor Freigabe des retournierten Handmixers für den (weiteren) Vertrieb dessen Konformität mit den nunmehr geltenden Anforderungen bewerten (vgl. Abschnitt 8.6 mit 8.3.6, ISO 9001:2015).

Die Bewertung wird durch die ursprüngliche Verifizierung im Sinne des Abschnitts 8.3.4 c) zwar erleichtert, aber nicht ersetzt. Anders gewendet bedarf es einer aktualisierten und an den neuen Anforderungen ausgerichteten Bewertung des technischen Produktdesigns. Diese kann sich – wie gezeigt – zunächst auf die in der Risikobeurteilung berücksichtigte Verwendung beschränken. Zu prüfen wäre, ob bei der Risikobeurteilung nicht nur – wie gesetzlich gefordert – der bestimmungsgemäße Gebrauch, sondern auch der nunmehr zu berücksichtigende naheliegende Fehlgebrauch betrachtet wurde. Nur wenn dies nicht geschehen ist, wäre die Risikobeurteilung für den retournierten Handmixer (Verkehrseinheit) nachzubessern, die Konstruktion auf die Ergebnisse der aktualisierten Konformitätsbewertung hin zu bewerten etc.

Es leuchtet ein, dass nur der Hersteller eine solche aktualisierte Bewertung durchführen können wird. Sonstigen Wiederverkäufern retournierter Ware – also im Ausgangsfallbeispiel dem Versandhaus – ist dies rein praktisch nicht möglich. Ihnen fehlt der Zugang zur herstellerinternen Produktdokumentation. Deren jeweilige Organisation sieht eine Verifizierung des technischen Designs fremder Produkte nicht vor.

Eine Verifizierung des technischen Produktdesigns durch den sonstigen Wiederverkäufer ist aber auch nicht unverzichtbar. Wie ausgeführt ist dem sonstigen Wiederverkäufer retournierter Ware – trotz Änderung des Rechtsrahmens – ein Verweis auf die Gestaltungsverantwortung des Herstellers nur abgeschnitten, wenn:

- die einschlägige CE-Richtlinie oder -Verordnung nur Sicherheit bei bestimmungsgemäßer Verwendung verlangt und
- bei der Konstruktion des Produkts auch nur die bestimmungsgemäße und nicht auch die vorhersehbare Verwendung berücksichtigt wurde.



Wir begeistern Kunden.

Akkreditierte Normen:

ISO 9001:2015
ISO 14001:2015
ISO 15378:2018
ISO 50001:2011



www.bavaria-cert.com

Abschnitt 8.2.3.1 d), EN ISO 9001:2015 dürfte demzufolge bereits Genüge getan sein, wenn der sonstige Wiederverkäufer die Berücksichtigung der vorhersehbaren Verwendung durch den Hersteller konstatiert.

Welche Rolle spielt die Gebrauchsanleitung?

Unserem Versandhaus bieten sich damit zwei Möglichkeiten einer Überprüfung nach Abschnitt 8.2.3.1 d): Entweder kann der Gebrauchsanleitung des Handmixers entnommen werden, dass zum Aspekt Sicherheit auch der vorhersehbare Fehlgebrauch berücksichtigt wurde, weil in der Gebrauchsanleitung auf nicht bestimmungsgemäße Verwendungen bezogene Sicherheits- und Warnhinweise vorhanden sind. Oder das Versandhaus fragt diese Information beim Hersteller des Handmixers direkt an.

Kann jedoch diese Information nicht beigebracht und die Berücksichtigung der vorhersehbaren Verwendung nicht konstatiert werden, wird dem Versandhaus die Feststellung der Produktkonformität des retournierten Handmixers nur bedingt möglich sein. Das Produkt (Handmixer) ist dann für den Versandhandel generell nicht geeignet.

Bei nicht CE-fähigen Produkten wie Schuhen oder Textilien stellt sich die Problematik nicht in gleicher Weise. Denn mit der Retoure wandelt sich nicht das auf das Produkt anwendbare Recht. Für neue und gebrauchte, nicht CE-fähige Produkte gilt § 3 Abs. 2 ProdSG gleichermaßen. Die Anforderungen ändern sich nicht, und der Wiederverkäufer darf davon ausgehen, dass der Hersteller (als Verantwortlicher für Konzeption und Herstellung des Produkts) diese berücksichtigt und verifiziert hat. ■

INFORMATION & SERVICE

LITERATUR

- Bauer, M.: Das Recht des technischen Produkts. Springer Vieweg Verlag, Wiesbaden 2018
- Klindt, T. (Hrsg.): ProdSG. C.H. Beck Verlag, München 2015

AUTOR

Dr. Matthias K. Bauer ist Rechtsanwalt und Justiziar eines Industriekonzerns. Seine auf das Produktrecht spezialisierte Kanzlei unterstützt Unternehmen bei internen Produkt-Compliance-Bewertungen und berät zu internen Prozessen.

KONTAKT

RA Dr. Matthias K. Bauer
T 06291 646363
matthias.bauer@ra-mkb.de

Digitalisierung Ihres Managementsystems - Agiles Workflow-Management mit Q.wiki

Vortrag auf der Control
Mittwoch, 08. Mai 2019, 14:20 Uhr
Aussteller-Forum

Besuchen Sie uns!

Wo: Control in Stuttgart, Stand 8305, Halle 8

Wann: 07. – 10. Mai 2019

Weitere Infos: www.q-wiki.com/control2019

Q.wiki

Ein Produkt der Modell Aachen GmbH.